

Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag bezüglich der Umbenennung des Teilstückes „Im Winkel 3“

Beratungsablauf:		
05.09.2019	Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	Vorbereitung
19.09.2019	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
24.09.2019	Gemeinderat	Entscheidung

Seitens der Anwohner des Grundstückes „Im Winkel 3“ ist der anliegende Antrag auf Umbenennung des Teilstückes zum o.g. Grundstück gestellt worden.

Die Straße „Im Winkel“ ist mittig für den Verkehr unterbrochen, so dass es vorkommen kann, dass z.B. Rettungswagen in Notsituationen zunächst in den „falschen“ Teil der Straße einfahren und mühsam im Rückwärtsgang zurückfahren müssen. Dadurch kann lebensnotwendige Zeit verloren gehen.

Eine Straßenumbenennung ist in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die Straßenbenennung und auch die Straßenumbenennung stehen im Ermessen der Gemeinde. Im öffentlichen Interesse haben Straßenbenennungen zum einen Ordnungs- und Erschließungsfunktionen zu erfüllen, zum anderen dienen sie auch der gemeindlichen Selbstdarstellung. Grundsätzlich wird den Gemeinden die Befugnis zuerkannt, eine bereits benannte Straße umzubenennen. Die Kommune kann jedoch nicht willkürlich Gebrauch davon machen. Sie muss ihre Entscheidung abwägen. Die Gründe, die für eine Umbenennung sprechen, sind nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Es wird eine besondere Betroffenheit der Anwohner durch eine Straßenumbenennung gesehen. Für den Anwohner entstehen zum einen nachteilige Folgen tatsächlicher Art (z. B. Änderung von Briefköpfen, Visitenkarten, Stempeln, Schildern) oder rechtlicher Art (Änderung des Personalausweises, Fahrzeugscheins). Die Gemeinde ist verpflichtet, nachteilige Folgen für die Anwohner in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

Den einzig betroffenen Anwohnern, die den Antrag auf Änderung des Straßennamens gestellt haben, ist telefonisch mitgeteilt worden, dass diese Ihre Unterlagen zu ändern haben (s.o.) sowie die Kosten für das neu anzubringende Straßenschild zu tragen haben. Die Antragsteller haben dem zugestimmt.

Damit das Grundstück „Im Winkel 3“ auch in Notfallsituationen schnell gefunden werden kann, sollte der Straßename des Teilbereiches bis zum o.g. Grundstück in Hasenweg umbenannt werden. Das Grundstück „Im Winkel 3“ würde zukünftig unter der Adresse „Hasenweg 1“ geführt werden.



Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt empfiehlt dem Rat der Gemeinde, den in der Beschlussvorlage dargestellten Teilbereich im öffentlichen Interesse in „Hasenweg“ umzubenennen. Die Umbenennung erleichtert das Auffinden des anliegenden Grundstückes.